

22.4.77

Gemeinde L o b b u r g
Landkreis Freudenstadt

S a t z u n g
über die Änderung des Bebauungsplanes
" K i n z i g w i e s e n "
(" A n d e r K i n z i g ")

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl.I.S.341), der §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 20.Juni 1972 (Ges.Bl.S.352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 16.September 1974 (Ges.Bl.S.373) in der Fassung vom 22.Dezember 1975 (Ges.Bl.1976 S.1) hat der Gemeinderat am 21.Dezember 1976 die Änderung des Bebauungsplanes "Kinzigwiesen" ("An der Kinzig"), der am 9.4.1965 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist die Neufassung der Ziffer 7.3 -Einfriedigungen- der Festsetzungen zum Bebauungsplan.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Ziffer 7.3 -Einfriedigungen- der Festsetzungen zum Bebauungsplan wird aufgehoben und durch die Neufassung vom 12.Oktober 1976 ersetzt.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

(1) Der geänderte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 6, die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar

1. Begründung zum Bebauungsplan vom 14.Dezember 1964/12.Oktober 1976
2. Eigentümerverzeichnis vom 14.Dezember 1964
3. Festsetzungen zum Bebauungsplan vom 14.Dezember 1964
4. Lageplan des Vermessungsamtes zum Bebauungsplan vom 27.März 1962.
5. Längenprofile der Straßen A, B, C und D
6. Regelquerschnitte der Straßen A, B, C und D

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 4, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 112 Abs.2 Ziff. 2 der Landesbauordnung handelt, wer den auf der Ermächtigungsgrundlage des § 111 der Landesbauordnung ergangenen, durch diese Satzung bestimmten bauordnungsrechtlichen Normen zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 1964 außer Kraft.



Lößburg, den 21. Dezember 1976

Herrlich

-Bürgermeister-

Landkreis Freudenstadt

Gemeinde Loßburg
Gemarkung Loßburg

Bebauungsplan "Kinzigwiesen" - Änderung 1976-

Festsetzungen zum Bebauungsplan "Kinzigwiesen" (§ 111 LBO)

Ziff. 7.3 -Einfriedigungen- erhält folgende Fassung:

Als Einfriedigung sind Holzzäune oder Hecken zulässig.
Dabei kann ein Sockel bis zu 30 cm Höhe gemauert oder
betoniert werden.

Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 1 m nicht über-
schreiten.



Loßburg, den 12. Oktober 1976

[Handwritten signature]
-Bürgermeister-

Gemeinde L o ß b u r g
Landkreis Freudenstadt

B e g r ü n d u n g
zur Änderung des Bebauungsplanes "Kinzigwiesen"

Der Bebauungsplan "Kinzigwiesen" ist am 9.4.1965 in Kraft getreten.

In den Festsetzungen zum Bebauungsplan war unter der Ziffer 7.3 ausgesagt, daß, sofern die Grundstücke überhaupt eingefriedigt werden, die Einfriedigungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt für jeden Straßenzug einheitlich als Hecken von höchstens 0,8 m Höhe herzustellen sind.

Der Gemeinderat Loßburg hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 1976 beschlossen, die Festsetzungen auf den neuesten Stand zu bringen, nachdem nach der Rechtsprechung die alte Fassung nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Hinzu kommt, daß die Grundstücke im Baugebiet "Kinzigwiesen" nicht entsprechend den alten Festsetzungen, sondern in unterschiedlicher Weise eingefriedigt wurden. Nach Ansicht des Gemeinderates sollten im Baugebiet "Kinzigwiesen", wie auch in anderen Baugebieten, artverwandte Einfriedigungen zugelassen werden.

An den übrigen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Kinzigwiesen" und am Bebauungsplan selbst wird nichts geändert.



Loßburg, den 12. Oktober 1976

Wunig
-Bürgermeister-